

## **Reglement 2008**

für das Weiterbildungsmasterprogramm

### **Master of Advanced Studies ETH in Urban Design**

am Departement Architektur der ETH Zürich  
(Beschluss der Schulleitung vom 29.01.2008)

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des ETH Gesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup> und Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. Nov. 2003<sup>2</sup>

*verordnet:*

#### **Art.1 Grundsatz und Zuordnung**

1 An der ETH Zürich wird ein Master of Advanced Studies Studiengang Urban Design (in der Folge MAS UD genannt) durchgeführt.

2 Dieser Master UD ist dem Departement Architektur zugeordnet und wird von der Professur für Architektur und Entwurf Marc Angélil und der Professur für Architektur und Städtebau Kees Christiaanse durchgeführt.

#### **Art. 2 Umfang, Form und Dauer**

1 Der MAS UD umfasst 65 ECTS, davon entfallen rund 600 Stunden auf Vorlesungen und betreute Tätigkeiten in Rahmen der MAS Abschlussarbeit.

2 Als MAS Abschlussarbeit gilt das zweiphasige, über die Studiendauer kontinuierlich entwickelte städtebauliche Entwurfsprojekt. Dessen Ausarbeitung erfolgt jeweils nach dem Frühlingsemester in zwei Monaten. Der Unterricht wird in Form von Vorlesungen, Übungen, Betreuung im Studio, Exkursionen und Symposien erteilt.

3 Der MAS UD beginnt mit dem Herbstsemester und dauert als einjähriges Vollzeitstudium zwei Semester. In Ausnahmefällen kann von der Leitung des MAS eine Verlängerung um höchstens vier Semester bewilligt werden.

---

<sup>1</sup> SR 414.110

<sup>2</sup> SR 414.110.37

### **Art. 3 Leitung der MAS UD**

1 Das Departement Architektur bestimmt den Delegierten/die Delegierte und den stellvertretenden Delegierten/die stellvertretende Delegierte für den MAS UD.

2 Der/die Delegierte und der stellvertretende Delegierte/die stellvertretende Delegierte bestimmen gemeinsam den Studienleiter/die Studienleiterin des MAS UD.

3 Die Leitung des MAS UD liegt bei dem Delegierten/der Delegierten, dem/der stellvertretenden Delegierten und dem Studienleiter/der Studienleiterin und wird von diesen in geeigneter Arbeitsteilung wahrgenommen.

4 Die Leitung repräsentiert den MAS UD nach innen und aussen und stellt die Verbindung zum Departement Architektur her. Die Leitung ist für die Verwaltung der Finanzen, des Personals und der Räume zuständig.

5 Die Leitung ist für die Durchführung des MAS UD verantwortlich. Sie bereitet das Studienprogramm vor und koordiniert zusammen mit dem Departement Architektur die Projekte und Seminare in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht.

6 Der Leitung des MAS UD steht ein Beirat zur Seite, der sie in Bezug auf die thematische Ausrichtung, die Qualitätskontrolle, die Kontinuität und die internationale Anerkennung des MAS UD unterstützt.

7 Der/die Delegierte und der stellvertretende Delegierte/die stellvertretende Delegierte des MAS UD ernennen die Mitglieder des Beirates. Der Beirat setzt sich zusammen aus der Leitung und drei Vertretern und Vertreterinnen der Lehre und der Praxis. Der Beirat konstituiert sich selbst.

### **Art. 4. Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren**

1 Zum MAS UD kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten universitären Hochschulabschluss auf Masterstufe oder einen gleichwertigen Bildungsstand „sur dossier“ verfügt und in der Regel mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen kann.

2 Die Zulassung zum MAS UD hängt von den Vorkenntnissen und Qualifikationen der Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die durch entsprechende Studienausweise und den Nachweis von Berufserfahrung zu belegen sind und gegebenenfalls in einem Aufnahmegespräch näher überprüft werden können.

3 Ausschlaggebende Voraussetzung für die Zulassung zum Nachdiplom sind gestalterisch-entwerferische Fähigkeiten, die anhand der eingereichten Projektmappe, einem Motivationsschreiben und einem Empfehlungsschreiben überprüft werden.

4 Der Prorektor bzw. die Prorektorin für die Lehre der ETH Zürich entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum MAS UD erfüllt sind. Im positiven Fall entscheidet der/die Delegierte für das MAS UD über die Aufnahme in das MAS.

## **Art. 5 Einschreibung, Teilnehmerzahlen**

1 Die Studierenden des MAS UD schreiben sich beim Zentrum für Weiterbildung der ETHZ ein.

2 Das MAS UD wird nur durchgeführt, wenn total mindestens 10 Teilnehmende zugelassen werden.

3 Die Zahl der Teilnehmenden kann auf Antrag des/der Delegierten durch den Rektor/die Rektorin beschränkt werden.

4 Überschreitet die Zahl der Studienbewerber und -bewerberinnen die festgelegte Obergrenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- Berufs- und Projekterfahrung;
- zusätzliche entwurfsrelevante Qualifikationen;
- Noten im Diplomausweis /Studienabschluss;
- Motivationsschreiben;
- Empfehlungsschreiben;
- Ergebnis eines allfälligen Aufnahmegesprächs.

## **Art. 6 Lehrziele, Studienablauf**

1 Das MAS UD baut auf einem Verständnis von Städtebau als Verhandlungsplattform sozialer und räumlicher Prozesse auf. Es vermittelt Werkzeuge, mit deren Hilfe Prozesse grossmassstäblicher Urbanisierungen erforscht, entworfen und kommuniziert werden. Die ortsgebundene Untersuchung urbaner Phänomene vermittelt zwischen den Erkenntnissen traditioneller Planungsverfahren auf der einen und den physisch-räumlichen gestalterischen Qualitäten des Ortes auf der anderen Seite. Der Entwurf bezeichnet die Formulierung von Visionen der zukünftigen Gestalt des Ortes. Die Ergebnisse von Recherche und Entwurf werden kontinuierlich innerhalb der Gruppe und mit Forschungspartnern und lokalen Akteuren kommuniziert. Diese Kommunikationsarbeit, die der Städtebauer/die Städtebauerin innerhalb eines Netzwerkes von Akteuren zu leisten hat, wird in Hinsicht auf nachhaltige Entwicklungsstrategien eine zentrale Rolle beigemessen. Die Studierenden sollen nach Abschluss des MAS UD befähigt sein, durch die umfassende Kenntnis der erforderlichen Werkzeuge, eine aktive Rolle als Gestalter urbaner Räume einzunehmen.

2 Die Vermittlung erfolgt in möglicher Zusammenarbeit folgender Institutionen:

- a. ETH Zürich: Professuren des Departements Architektur (D-ARCH);
- b. ETH Zürich: Institute des Netzwerks Stadt und Landschaft (NSL);
- c. ETH Zürich: Professuren des Departements Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG);
- d. ETH Zürich: Professuren des Departements Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaft (D-GESS);
- e. ETH Zürich: weitere Departemente und MAS Programme, die sich mit Aspekten des Städtebaus befassen;

- f. In- und ausländische Professuren anderer Hochschulen und Universitäten, die sich mit Fragen des Städtebaus befassen;
- g. Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld des Städtebaus in Verwaltung und Praxis.

3 Im MAS UD werden Kenntnisse aus folgenden vier Lehrgebieten vermittelt:

- a. Urbane Analyse und städtebaulicher Entwurf,
- b. Geschichte und Theorie der zeitgenössischen Stadt,
- c. Prozessgestaltung und Methodik,
- d. Evaluation und Dokumentation.

## **Art. 7 Studienprogramm**

1 Die Leitung des MAS UD legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jedes Lehrgebiet die Lehrveranstaltungen fest.

2 Das Programm der Lehrveranstaltungen wird durch die Leitung des MAS UD festgelegt. Sie gibt diese den Teilnehmern und Teilnehmerinnen in geeigneter Weise bekannt.

3 Die Leitung des MAS UD sorgt für die Durchführung und Koordination des Unterrichts und der Leistungskontrollen.

## **Art. 8 Leistungskontrolle**

1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatslehrgangs haben sich einer Leistungskontrolle zu unterziehen.

2 Die Leistungskontrolle umfasst in den vier Lehrgebieten bewertete Präsentationen und Übungen, ein zweiphasiges Entwurfsprojekt, zwei schriftliche theoretische Erörterungen und eine abschliessende Evaluation und Dokumentation der Gruppenarbeit.

3 Die Leistungskontrollen werden von den Dozierenden in Zusammenarbeit mit der Leitung des MAS UD konzipiert und durchgeführt. Über die Annahme der Projektarbeiten entscheidet die Leitung des MAS UD abgestützt auf die Beurteilung der zuständigen Dozierenden.

4 Die Noten aus den vier Lehrgebieten werden gewichtet gemäss dem Anteil der Kontaktstunden dieser Lehrgebiete am gesamten MAS UD.

5 Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn im Durchschnitt der gewichteten Noten der vier Lehrgebiete mindestens die Note 4.0 erzielt wurde.

## **Art. 9 Wiederholung der Leistungskontrolle**

1 Ist die Gesamtnote unter der Note 4.0, so legt die Leitung des MAS UD, abgestützt auf die Beurteilung der zuständigen Dozierenden, die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

2 Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich. vom 10. September 2002<sup>3</sup>.

### **Art. 10 Titel**

1 Das erfolgreiche Bestehen der Leistungskontrolle wird mit einem Mastertitel bescheinigt.

2 Nach erfolgreichem Abschluss wird der Titel „Master of Advanced Studies ETH in Urban Design (MAS ETH UD)“ vergeben.

3 Zusammen mit der MAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

### **Art. 11 Schulgeld und Kostenbeitrag**

Die Studierenden des MAS UD haben nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 4 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>4</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des MAS zu entrichten.

### **Art. 12 Rechtspflege**

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>5</sup> anfechtbar.

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETHZ

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte: Bretscher

---

<sup>3</sup> SR 414.135.1

<sup>4</sup> SR 414.132.1

<sup>5</sup> SR 172.021